



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 10.319/17-4/99

Wien, 17. Mai 1999

Z/ Klausurabte

**Betreff: Änderung des Luftfahrtgesetzes und des
Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz geändert werden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. GAMAUF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:




BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 10.319/17-4/99

Wien, 17. Mai 1999

**Betreff: Änderung des Luftfahrtgesetzes und
des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. April 1999, GZ 58502/13-Z7/99 und 58112/5-Z7/99, übermittelten Entwurf einer Änderung des Luftfahrtgesetzes und des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes wie folgt Stellung.

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die Erläuterungen zu beiden Entwürfen sind höchst mangelhaft, insbesonders ist zu kritisieren, daß ein Vorblatt fehlt. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz und die dazu erlassenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen zu verweisen; ebenso auf die Ergänzung der legitimen Richtlinien dahingehend, daß im Vorblatt Ausführungen zu den Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstandort Österreich zu treffen sind.

Zum Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz:

Ob es tatsächlich notwendig und sinnvoll ist, das erst 1998 erlassene Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz neuerlich zu ändern, weil die Europäische Kommission in einer Stellungnahme einzelne Punkte kritisiert hat, bleibt natürlich der Entscheidung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vorbehalten. Hingewiesen wird nur darauf, daß grundsätzlich nicht die Europäische Kommission über die Gemeinschaftsrechtskonformität einer nationalen Umsetzungsregelung zu entscheiden hat, sondern der Europäische Gerichtshof. Es könnte daher vor allem bei nicht eindeutigen Auslegungsfragen durchaus angebracht sein, eine solche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abzuwarten.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Öffnung der gesetzlichen Regelung auf Unternehmen, die im Europäischen Wirtschaftsraum eine Niederlassung haben, scheint im Hinblick auf die Kritik der Europäischen Kommission, sowie sie in den Erläuterungen zitiert wird, überschießend zu sein. Es sollte darauf abgestellt werden, daß es sich um Unternehmen handelt, die im Europäischen Wirtschaftsraum einen Sitz haben; dies ist auch damit zu begründen, daß die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften von solchen Unternehmen eher erwartet werden kann.

Zu § 3 Abs. 3 und 4:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wendet sich gegen die im Entwurf enthaltene Aufhebung jener Regelung, wonach eine nur teilweise Bewilligung eines Bereiches eines Bodenabfertigungsdienstes nicht zulässig ist.

Eine sachlich begründbare nationale Regelung von Dienstleistungen ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar; im gegebenen Fall ist auch im Hinblick auf die arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen eine zu starke Zersplitterung der einzelnen Dienstleistungsanbieter nicht erstrebenswert.

Dies gilt grundsätzlich auch für die zu § 4 im nunmehrigen Entwurf gegenüber dem geltenden Gesetzestext vorgeschlagenen Erleichterungen bzw. Aufhebung von Beschränkungen.

Zu § 6 Abs. 2:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wendet sich gegen die Ergänzung, wonach die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten im Sinne des Abs. 1 von der Erfüllung eines Pflichtenheftes abhängig zu machen ist.

Grundsätzlich tritt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ein, daß alle Dienstleister das Pflichtenheft, und vor allem die darin vorgeschriebenen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Kollektivvertrages, einhalten müssen.

In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht des BMAGS auch bedenklich, daß Pflichtenheft und die technischen Spezifikationen zu einem „Pflichtenheft mit allfälligen technischen Spezifikationen“ zusammenzufassen. Das Pflichtenheft soll gerade auch die arbeits- und sozialrechtlichen Grundbedingungen klarstellen und sich daher nicht auf technische Spezifikationen beschränken.

In diesem Zusammenhang erinnert das BMAGS an die Stellungnahme vom 30.12.1998, Zl. 53.004/388-3/98, zur Anfrage vom 22.12.1998, Zl. 60.045/85-Z8/98, betreffend das Pflichtenheft gem. § 6 Abs. 1 Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz. Nach Ansicht des BMAGS soll im Pflichtenheft klar geregelt werden, daß der Kollektivvertrag für Arbeitnehmer von öffentlichen Flughäfen als Mindestnorm zur Anwendung zu kommen hat.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht davon aus, daß das Pflichtenheft in diesem Punkt insoweit unverändert bleibt und plädiert daher nochmals dafür, die im § 6 Abs. 2 geplante Einschränkung nicht vorzunehmen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. GAMAUF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

